



Schutzkonzept



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Sexualpädagogisches Grundverständnis	4
2. Definition Kindeswohlgefährdung	9
3. Rechtliche Grundlagen.....	11
4. Teil 1 - Kindeswohlgefährdung innerhalb von Institutionen (§47).....	12
4.1 Grundlagen.....	13
4.2 Ziele	14
4.3 Verhaltensampel für Mitarbeitende.....	14
4.4 Teamkultur der Achtsamkeit - Gemeinsame Haltung finden.....	15
4.5 Pädagogischer Machtmissbrauch.....	16
4.5.1 Grenzverletzungen seitens der Fachkräfte	17
4.5.2 Übergriffe seitens der Fachkräfte.....	18
4.6 Interessengeleitetes Handeln	18
4.6.1 Aufstellen von Regeln unter Kindern	19
4.6.2 Übergriffe/Grenzverletzungen unter Kindern.....	19
5. Teil 2 - Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld (extern - §8a)	21
5.1 Transparenz und offener Umgang mit Eltern	21
5.2 Aufgaben der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Kinderschutzes.....	22
5.2.1 Ausgangslage	22
5.2.2 Fachberatung gemäß § 8a	22
5.3 Einschätzung Kindeswohlgefährdung	23
6. Verhaltenskodex für Mitarbeitende/ Berufsethos	28
7. Risiko- und Ressourcenanalyse.....	29
7.1 Beteiligung von Kindern als Aspekt von Prävention.....	30
7.2 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	31
7.3 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in persönlichen Angelegenheiten.....	31
7.4 Sicherung von Choice-, Voice- und Exit-Optionen	32
8. Fehlerkultur.....	33

9. Nachhaltige Aufarbeitung	34
10. Quellenangabe	36
11. Anlagen	37
Anlage 1: Kenntnissnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung	38
Anlage 2: Verweis auf weitere Dokumente in unseren QM-System.....	40
Anlage 3: Fachberatung im Kinderschutz – „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in Wolfsburg	42

Einleitung

Die kirchliche Arbeit mit den Kindern in unseren Kindertagesstätten und Familienzentren ist im hohen Maße Beziehungsarbeit. Sie hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, ihnen einen sicheren und geschützten Raum zu bieten, in dem sie sich einbringen und ausprobieren können. In diesem Raum sollen sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach §§ 8a und § 72a und 79a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) verpflichten sich Träger und Fachkräfte, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und nachzukommen, sie in ihren Rechten zu stärken und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu schützen.

Neben den bereits bestehenden Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg – Wittingen vom 16.03.2023 - So schützen wir Schutzbefohlene und Mitarbeitende in unseren Gemeinden und Einrichtungen vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt, wurde ein Schutzkonzept für die Kindertagesstätten und Familienzentren entwickelt, welches einen Rahmen gibt, der die Einrichtungen zu einem Schutzort werden lässt, der keinen Raum für verbale Gewalt · Körperliche Gewalt · sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung · Machtmissbrauch · Ausnutzung von Abhängigkeiten, bietet.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Kitas Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Das vorliegende Schutzkonzept bildet unser gemeinsames Verständnis von Kinderschutz ab. Es soll das Recht auf ein gewaltfreies Umfeld in einem beschützten Rahmen für die Kinder ermöglichen.

Da wir für unsere Schutzbefohlenen familienergänzend die Verantwortung tragen, ist es uns wichtig die Rechte aller unserer Kinder zu achten. Wir wollen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und Entwickeln bieten. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in unseren Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen. Es bietet für uns einen klaren, festgeschriebenen Handlungs- und Orientierungsraum und gibt uns Sicherheit, vorbeugend zu wirken und / oder im Notfall reagieren zu können.

1. Sexualpädagogisches Grundverständnis

1.1 Grundhaltung und pädagogische Leitidee

Das sexualpädagogische Grundverständnis ist ein weiterer Baustein des Kinderschutzes.

Sexuelle Bildung nimmt keine Sonderstellung ein, sie ist Bestandteil der Sozialerziehung und Persönlichkeitsentwicklung. Kinder dürfen/sollen die eigene Sexualität als einen positiven Lebensbereich bejahen und sie in der Wahrnehmung ihrer Gefühle fördern. Die Grundlage eines sexualpädagogischen Grundverständnisses in unseren Einrichtungen ist das Wissen um die psychosexuelle Entwicklung von Kindern.

1.2 Kindliche Sexualität vs. Erwachsenen Sexualität

Die klare Unterscheidung der kindlichen von der erwachsenen Sexualität bildet hierbei die Grundlage. Kindliche Sexualität ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit. Das Hauptinteresse gilt dem Ausprobieren und Kennenlernen des eigenen Körpers. Kinder kennen keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität. Sie nutzen vorfindliche Gelegenheiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen, ihren Körper kennen zu lernen und sich der eigenen Geschlechtsidentität zu vergewissern. Kindliche Sexualität ist ganzheitlich und umfasst körperliche, biologische, psycho-soziale und emotionale Aspekte. Der Hautkontakt, das Schmusen und Küssen, sowie die sinnlichen Aspekte Riechen, Schmecken, Sehen Fühlen sind Bestandteile kindlicher Ausdrucksformen (vgl. Wanzek-Silert, 2003, S.6-7).

Sexualpädagogik ist in erster Linie Beziehungsarbeit und bietet kein „Feuerwerk“ an Methoden. Sexualpädagogisch sensibilisierte pädagogische Fachkräfte geben alters- und entwicklungsangemessene Antworten auf Fragen der Kinder und begleiten sie dabei die Grenzen anderer zu wahren und eigene zu setzen.

1.3 Ziele sexualpädagogischer Arbeit

➔ Förderung der kindlichen Entwicklung

Wir fördern Kinder darin, ein positives, sicheres und selbstbestimmtes Körpergefühl zu entwickeln und unterstützen die Identitätsfindung (Geschlecht, Rolle, Gefühle). Gleichzeitig schützen wir die Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

Allen Kindern wird eine altersgerechte Entwicklung und Entfaltung der eigenen Sexualität ermöglicht, ohne dass diese überbetont oder tabuisiert wird.

Im Kindergartenalltag stellt sich diese mannigfaltig da. Direkt oder indirekt, fragend oder provozierend. In Form von Selbstbefriedigung, Doktorspielen, sexuellen Rollenspielen, im Ausprobieren unterschiedlicher Kinderfreundschaften, Gefühlen von Scham, konkreten Fragen zu Sexualität und sexuellen Sprüchen.

- Professioneller, neutraler Umgang
- Sachlich über Körper und Entwicklung sprechen
- Keine Tabuisierung, aber klar über Grenzen der päd. Fachkräfte sprechen
- Achtsamkeit
- Wertschätzung
- Respekt vor individuellen Grenzen
- Diversitätsbewusstsein
- Partizipation und Selbstbestimmung
- Transparente Regeln zu Intimsphäre (siehe einrichtungsspezifische Risiko und Ressourcenanalyse)
- Grenzen anderer respektieren

➔ Vermittlung von Grenzen und Privatsphäre

- Unterschied zwischen „öffentlich“ und „privat“ verstehen
- Eigene Grenzen wahrnehmen und äußern

➔ Prävention und Schutzkompetenz

- Eigene Gefühle benennen (angenehm / unangenehm)
- Übungen zum Nein sagen und Hilfe holen
- Stärkung der Selbstwirksamkeit
- Kindgerechtes Wissen über Körperteile und Körperwissen

→ Förderung sozialer Kompetenzen

- Empathie und Rücksichtnahme
- Einhalten von Regeln im Miteinander
- Respekt vor Unterschiedlichkeit

1.4 Pädagogische Umsetzung im Alltag

→ Begleitung kindlicher Neugier

Pädagogische Fachkräfte reagieren altersgerecht, ruhig und wertschätzend auf Fragen zu Körper, Gefühlen, Herkunft von Babys oder Unterschieden zwischen Menschen.

→ Intimsphäre im Alltag

In den Einrichtungen werden klare Strukturen geschaffen:

- Bereiche, in denen Privatsphäre gilt (Wickel- und Waschraum, Toiletten)
- Schutz der Intimbereiche der Kinder (Unterwäsche bleibt an)

→ Umgang mit Doktorspielen (siehe 17.6 ff.)

- Freiwilligkeit
- Gleichaltrigkeit
- Unbefangenheit
- Keine Machtunterschiede

→ Wann ist eingreifen notwendig?

- Alters- und Machtunterschiedlichkeit
- Verhalten nicht freiwillig ist /Druck oder Zwang ausgeübt wird
- Kinder verstört, ängstlich oder unwohl wirken
- Sexualisierte Sprache oder Handlungen auftauchen, die nicht altersgemäß sind (Hinweis auf Belastung)

Bei Unsicherheit greift das Schutzkonzept: Kapitel 16.

→ Sprachliche Begleitung

Pädagogische Fachkräfte nutzen korrekte, kindgerechte Begriffe für Körperteile und sprechen wertschätzend über Körperfunktionen.

➔ **Förderung von Vielfalt**

Pädagogische Fachkräfte sprechen wertschätzend über unterschiedliche Familienformen, Kulturen, Geschlechterrollen und Körperbilder. Dies geschieht u.a. durch Bücher, Materialauswahl und eine offene Gesprächskultur.

1.5 Die sexuelle Entwicklung von Kindern von 0 bis sechs Jahren

Alter	Entwicklungsmerkmale (körperlich & psychosexuell)	Typische kindliche Verhaltensweisen	Pädagogische Hinweise & professionelle Haltung	Beobachtung & Schutzauftrag
0–1 Jahr	- Sinnliche Körpererfahrungen - Aufbau von Urvertrauen - Grundstein für Körpergefühl	- Erkundet Körperteile durch Berührung - Genießt Nähe & Körperkontakt	- Feinfühliges Pflege, klare Signale geben - Körperkontakt nur im Rahmen notwendiger Pflege	- Auf Wohlbefinden achten - Abwehrsignale respektieren
1–2 Jahre	- Wachsende Autonomie - Körperbewusstsein differenziert sich	- Benennt Körperteile - Zeigt Interesse am eigenen Körper	- Offen über Körperteile sprechen (korrekte Begriffe) - Grenzen der Kinder streng respektieren	- Selbstbestimmte Signale beachten (Wickeln, An-/Ausziehen)
2–3 Jahre	- Erkennt Geschlechtsunterschiede- Stabiles „Ich“-Empfinden	- Zeigt Schamlosigkeit (normal) - Erkundet Körper im Alltag	- Intimsphäre einführen („Das ist privat“) - Wertschätzender Umgang mit Fragen	- Auf mögliche Überforderung oder Unwohlsein achten
3–4 Jahre	- Zunahme sozialer Neugier - Rollenverständnis wächst	- Neugier auf Unterschiede/Gemeinsamkeiten - Doktorspiele möglich (neugierig, nicht sexualisiert)	- Doktorspiele beobachten, aber nicht tabuisieren - Regeln vermitteln: Freiwilligkeit, Gleichaltrigkeit, Rückzug, Privatsphäre	- Eingreifen, wenn Machtungleichgewicht, Druck oder Unwohlsein erkennbar

4–5 Jahre	- Entwicklung von Schamgefühl - Verinnerlicht erste soziale Normen	- Möchte Privatsphäre (z. B. Toilettengang alleine) - Fragen zu Familie, Babys, Schwangerschaft	- Raum geben für Fragen - Inklusiv über Körper & Familienvielfalt sprechen	- Unterstützen bei Umgang mit Scham und Grenzen
5–6 Jahre	- Stabiles Geschlechtskonzept - Versteht Regeln & Grenzen	- Stellt komplexere Fragen (Geburt, Unterschiede) - Hält eigene Grenzen deutlicher ein	- Klare, kindgerechte Erklärungen geben - Selbstbestimmung stärken (z. B. „Niemand darf deinen Körper ohne Erlaubnis berühren“)	- Stärkung der Prävention: Körperregeln, gute/schlechte Geheimnisse, Nein-Sagen üben

1.6 Zusammenarbeit mit Eltern

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen Unsicherheiten und Ängste der Eltern ernst, und kommunizieren transparent, wie mit dem Thema in der Kita umgegangen wird.

Sie:

- informieren über die pädagogische Haltung
- bieten Gespräche an
- geben Hinweise zur Entwicklung
- gehen mit kulturellen und religiösen Werten sensibel um
- der Träger bietet alljährlich einen Gesamtelternabend zum Thema Schutzkonzept an

Konflikte werden dialogorientiert und professionell begleitet.

1.7 Dokumentation und Evaluation

Das Konzept, sowie das einrichtungsspezifische Risiko und Ressourcenanalyse werden regelmäßig reflektiert und um aktuelle fachliche Standards ergänzt.

- verpflichtende jährliche Studientage zum Thema Kinderschutz
- Teamgespräche
- Fortbildungen
- Auswertung von Fallbeispielen

- Rückmeldungen von Eltern

2. Definition Kindeswohlgefährdung

Der Rechtsbegriff des Kindeswohl lässt sich nur schwer definieren. Grundsätzlich beinhaltet dieser Begriff das Wohlergehen und den Schutz eines Kindes.

Das Kindeswohl ist nach deutschem Recht dann bedroht, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierend beeinträchtigt wird. Eintreten kann diese durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Formen von Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung

Vernachlässigung beschreibt die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

- Körperliche Vernachlässigung – unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafter Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.
- Erzieherische und kognitive Vernachlässigung – fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
- Emotionale Vernachlässigung – Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.
- Unzureichende Aufsicht – Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums bzw. einer Einrichtung, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnet man als Erziehungsgewalt. Diese sind erzieherisch motiviert und haben einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Misshandlung – Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.

Zur körperliche Erziehungsgewalt zählt man Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. leichte Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Körperliche Misshandlung demgegenüber gilt bei z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern

Verhaltensmuster und Vorfälle, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert gehören zu den Erscheinungsformen der psychischen Gewalt. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern/Dritter-Kind-Beziehung ist, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne des Entzugs der Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- das Korumpieren, bzw. das Bestechen im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind
- der Adultismus, das Kind zum Erwachsenen machen sowie dauernde übertriebene, unangemessene Anforderungen, die das Kind überfordern und die kindlichen Entwicklungsstufen ignorieren. Dieses Bemühen erfolgt in dem Sinne, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen.

•

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst verschiedene Formen von Gewalt und Machtausübung, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht werden.

- Physische sexualisierte Gewalt – hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualver-

kehr. Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

- Psychische sexualisierte Gewalt - dazu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Pornografie.
- Pornografische Ausbeutung von Kindern – hier wird die an Kindern verübte sexualisierte Gewalt von den Tätern und Täterinnen visuell oder akustisch festgehalten. Je nach Interessen der Täter und Täterinnen verbleiben die angefertigten Medien in ihrem Besitz zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung, und/oder sie werden zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft. Unter gleichgesinnten Täterinnen und Tätern ist auch der Tauschhandel nicht unüblich.
- Kinderprostitution – bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter und Täterinnen die finanzielle Not der Mädchen und Jungen und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täterinnen und Täter benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.

Häusliche Gewalt

In der Fachliteratur wird häusliche Gewalt damit umschreiben, Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Das Aufwachsen in einer Atmosphäre solcher Gewalt zieht Folgen in der Entwicklung des Kindes mit sich. Dies vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht. Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

3. Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), SGB VIII § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen und § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- UN-Kinderrechtskonvention (KRK) (Convention on the Rights of Child) (CRC)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

4. Teil 1 - Kindeswohlgefährdung innerhalb von Institutionen (§47)

Pädagogische Fachkräfte tragen in ihrer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung für den Schutz und das körperliche, seelische und geistige Wohl, der ihnen anvertrauten Kinder. Die Eltern vertrauen uns, den Kitas und Familienzentren, ihr kostbarstes Gut an, ihr Kind. Der Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen ist sich der großen Verantwortung, die er damit übernimmt, sehr bewusst.

In diesem Schutzkonzept geht es um mehr als das professionelle Fachkräfte sich wertschätzend und liebevoll um die Erziehung und Bildung der Kinder kümmern. Es geht darum, dass Kinder die Kindertagesstätte und das Kinder- und Familienzentrum als einen sicheren Ort erleben, an dem sie sich ohne Angst vor Übergriffen frei entfalten können. Kinder sind in ihrer Entwicklung durch Vernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt gefährdet und dies passiert überwiegend in ihrem Nahbereich.

Das Wissen darüber verpflichtet uns, sich diesem Problem zu stellen und entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen. Dazu gehört, dass Fachkräfte in regelmäßigen Abständen, längstens alle fünf Jahre, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen und gemeinsame Regeln vereinbart werden, die das Miteinander bestimmen und einen sicheren Rahmen schaffen. Die Kenntnisaufnahme beider Schutzkonzepte, der Grundsatzerklärung des Kirchenkreises und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (vgl. <https://www.kirche-wolfsburg-wittingen.de/nein-zu-sexualisierter-gewalt/schutzkonzept>) sind Grundvoraussetzungen dafür.

Nur dann ist es möglich Regelverstöße wahrzunehmen, auf Abweichungen zu reagieren und dagegen vorzugehen.

Einmal im Jahr werden unsere Einrichtungsteams verpflichtend zum Thema Kinderschutz geschult bzw. informiert, um eine gleichbleibende Sensibilisierung für das Thema zu erhalten und

gleichzeitig die Handlungssicherheit zu festigen. Dabei werden die dazugehörigen Querschnittsthemen eingebunden:

- Partizipation
- Beschwerdeverfahren
- Entwicklungspsychologie (entscheidende Entwicklungsaufgaben der kindlichen Sexualität)
- Teamkultur (Achtsamkeit)
- Risiko und Ressourcenanalyse/ interne Audits

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Kitas und Familienzentren ein sicherer Ort für Kinder und Fachkräfte sind. Bei Fragen und Hilfestellung steht die Fachberatung des Kirchenkreises den Einrichtungen unterstützend und beratend zur Seite.

4.1 Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz vom 1. Januar 2012, Erweiterung der Regelung unter Hervorhebung des Aspekts der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb der Institutionen
- Kindeswohlgefährdung durch eigene Mitarbeiter/-innen (inkl. Praktikant/-innen, Ehrenamtliche, Bundesfreiwillige etc.). Durch Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt innerhalb der eigenen Institution.
- 10. Juni 2021 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Die Gesetzesänderung ist vom Bundesministerium unter den Überschriften *Schützen, Stärken, Helfen und Unterstützen* zusammengefasst worden.
- Das Ziel ist, vor allem diejenigen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. „...eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe...“ (2022 Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend)
- Die fünf wichtigsten Veränderungen für Kindertagesstätten:
 1. Verpflichtung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt, deren Anwendung und Überprüfung.
 2. Stärkung von Beteiligungsrechten von Kindern. Verpflichtung der Einrichtungen „geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung“ von Kindern zu sichern und anzuwenden.
 3. Beschwerdemöglichkeiten extern und intern für Kinder und ihre Familien müssen durch die Einrichtungen sichergestellt werden.

4. Der Träger ist zur Dokumentation verpflichtet. Er muss nachvollziehbare Dokumentationen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, sowie zur Belegung der Einrichtung, vorhalten.
 5. Die Aufsichtsbehörden sind im Einzelfall verpflichtet unangemeldet angemessene Einrichtungsüberprüfungen vorzunehmen. Sie sind berechtigt Gespräche mit Kindern zu führen.
- Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg – Wittingen vom 16.03.2023 - So schützen wir Schutzbefohlene und Mitarbeitende in unseren Gemeinden und Einrichtungen vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt.

4.2 Ziele

- allen Fachkräften ein angstfreies Arbeiten ermöglichen
- Sicherheit im Umgang mit der Thematik
- Informationen, Orientierung und Entlastung
- Sensibilisierung für das Thema /Prävention
- Handlungssicherheit

4.3 Verhaltensampel für Mitarbeitende

Die Verhaltensampel ist im Bereich der Prävention angesiedelt. Beispielhaft sind hier folgende Punkte benannt. Darüber hinaus wird diese gemeinsam im Team und individuell in den Einrichtungen weiterentwickelt und fortgeschrieben. Die Inhalte werden mit Team und Leitung gemeinsam in einem Prozess der Diskussion und Aushandlung erarbeitet. Eine Verhaltensampel regelt das Verhalten von Erwachsenen in der Einrichtung Kindern gegenüber und dient als Orientierungshilfe für die tägliche Praxis.

	Verhalten, welches in der täglichen Arbeit falsch und verboten ist und rechtliche Konsequenzen haben könnte • Sexistische Witze werden gemacht • Kinder werden geküsst • Kinder werden ungefragt auf den Schoß genommen • Kinder werden zur eigenen sexuellen Befriedigung genutzt • ungewolltes Umziehen vor allen
---	---

	• Kinder vorführen oder bloßstellen
	Verhaltens, welches in der täglichen Arbeit nicht erwünscht ist und nicht vorkommen sollte • unangekündigtes Festhalten • Schreien/Schimpfen • die Intimität des Toilettengangs der Kinder wird nicht gewahrt • private nicht transparente Kontakte zu Kindern und ihren Familien • wiederholtes unbeobachtetes Zurückziehen mit Kindern in Nebenräume
	Verhalten, welches in der täglichen Arbeit erlaubt und in der pädagogischen Arbeit begründet ist • Anleiten und Unterstützen beim Anziehen • Waschen und Abtrocknen • Haare kämmen • Massieren über der Kleidung • Eincremen • Alters- und entwicklungsangemessene Antworten auf Fragen der Kinder. Aus der Situation heraus mit achtsamer Sprache und geeignetem Material oder Projekten zum Thema.

4.4 Teamkultur der Achtsamkeit - Gemeinsame Haltung finden

Es ist uns ein Anliegen innerhalb der Teams Räume zum Austausch und zur Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns zu schaffen. Studenttage und Dienstbesprechungen bieten hierfür einen regelmäßigen Rahmen. Grenzüberschreitendes Verhalten wird anhand von Fallbeispielen besprochen, um innerhalb des Teams eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern. Achtsamkeit bedeutet hier, keine Schuld bei Einzelpersonen zu suchen, sondern die Entstehung von Fehlern als Zusammenspiel von organisatorischen Strukturen, unflexiblen Abläufen und dem eigenen menschlichen Handeln zu verstehen und damit die Institution in Gänze in den Blick zu nehmen. Eine komplexe Wahrnehmung, Offenheit für unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen fördert einen intensiven Austausch und regt an Fragen zu stellen, um gemeinsam nach Antworten

zu suchen. Routinierte Arbeitsabläufe, die eigene pädagogische Haltung und Handlung werden reflektiert und angepasst.

Solch ein Verständnis von Fehlern schafft eine Atmosphäre, in der Schwierigkeiten und problematische Verhaltensweisen frühzeitig und offen angesprochen werden können. Der Fokus wird daraufgelegt kleine Fehler, Missverständnisse, Irritationen frühzeitig untereinander im Team zu benennen, zu klären und sich ggf. Unterstützung zu holen. Diese aktiv präventive Herangehensweise sensibilisiert für eine fehlerfreundliche Teamkultur und fördert einen kindbasierten Berufsethos.

4.5 Pädagogischer Machtmissbrauch

Um eine Kultur der Achtsamkeit in den Einrichtungen zu erreichen, müssen pädagogische Fachkräfte Machtquellen identifizieren. In der Beziehung zwischen Kind und Fachkraft gibt es immer ein Machtgefüge, welches von den Fachkräften gut reflektiert und bei Bedarf korrigiert werden muss.

Unser Ziel ist dabei, Machtmissbrauch zu erkennen, ihm präventiv entgegenzuwirken und Fälle von Grenzverletzungen zu bearbeiten. Zu einer Kultur der Achtsamkeit gehört auch eine Sensibilität gegenüber Signalen der Kinder, die auf eine mögliche Grenzverletzung hinweisen. Die Achtsamkeit der Fachkräfte liegt auf dem Wohlbefinden der Kinder und ob sie Anzeichen von Angst, mangelnder Lebendigkeit oder Zurückgezogenheit zeigen.

Als Hilfestellung dienen den Mitarbeitenden die Handlungspläne bei Fehlverhalten durch die Fachkraft ([Anlage 2a](#)) und bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung von Mitarbeitenden gegenüber einem Kind ([Anlage 2b](#))



4.5.1 Grenzverletzungen seitens der Fachkräfte

Grenzverletzungen beschreiben einmaliges oder gelegentlich unangemessenes Verhalten von Fachkräften gegenüber Kindern. Diese können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren.

Beispiele:

- Zwang zum Aufessen oder Schlafen (siehe Essens und Schlafenstandards)
- verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kinder separieren (vor die Tür stellen, aus dem Kreis ausschließen etc.)
- Bloßstellen vor der Gruppe z.B. „Paul kommt heute nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen.“
- Den Ellenbogen vom Tisch schupsen z.B. beim Essen
- Kinder am Arm zerren
- Herabwürdigende Äußerungen z.B. „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir ein vernünftiges Brot einzupacken...“

- Vernachlässigung, wie unzureichendes Windelwechseln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht.

4.5.2 Übergriffe seitens der Fachkräfte

Übergriffiges Verhalten passiert nicht zufällig oder aus Versehen. Fachkräfte setzen sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder hinweg. Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzepte, Dienstanweisungen, Verhaltenskodex etc.), gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards werden übergangen.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielfältig auftreten. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massives unter Druck setzen, Diffamierung, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend. Dies sind Verhaltensweisen, die Machtmissbrauch und eine respektlose Haltung gegenüber Kindern zum Ausdruck bringen.

Bei grenzverletzendem Verhalten und Übergriffen ist umgehend die Leitung zu informieren. In Fällen von Übergriffen ist der Träger zur Intervention verpflichtet und in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu schützen.

4.6 Interessengeleitetes Handeln

Interessengeleitete Rollenspiele unter Kindern haben nichts mit dem sexuellen Begehren eines Erwachsenen zu tun. Sie sind Ausdruck kindlicher Neugier und ihres Entdeckergeistes.

Fallbeispiel:

Fachkräfte bemerken, dass sich eine Gruppe von drei Kindern in einen Nebenraum zurückzieht. Die Kinder verkleiden sich und es entwickelt sich ein Rollenspiel. Im Spiel werden auch die körperlichen Unterschiede und Gleichheiten thematisiert.

Kinder sind neugierig auf den eigenen Körper und den anderer Kinder. Das gehört zu ihrer gesunden psychosozialen Entwicklung. In dem Erkunden, was einen weiblichen und einen männlichen Körper ausmacht, wird auch die eigene Geschlechtsidentität herausgebildet. Kinder haben ein Recht auf diese Neugier. Dabei muss die Selbstbestimmung jedes einzelnen Kindes gewahrt werden.

Die sexuelle Neugierde nimmt zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr deutlich zu. Nicht nur der eigene Körper will entdeckt werden, auch der von Eltern und Geschwistern wird interessiert angeschaut und beobachtet. Kinder vergleichen sich mit dem anderen Geschlecht und „untersuchen“ sich im Spiel. Arztbesuche sind den Kindern bekannt und bilden eine realistische Erfahrung. Die Kinder spielen nach, was sie beim Arztbesuch erfahren haben. Sie horchen sich ab, messen Fieber, geben sich Spritzen oder verabreichen Medikamente. Werden die gegenseitigen Untersuchungen intensiver, ist es wichtig, dass die Kinder geltende Regeln kennen und einhalten. Fachkräfte müssen dieses sicherstellen.

4.6.1 Aufstellen von Regeln unter Kindern

Im KiTa-Team und in Absprache mit den Eltern werden transparente und einheitliche Regeln ausgetauscht und kommuniziert.

Für interessengeleitete Rollenspiele (z.B. „Doktorspiele“) unter Kindern gelten folgende Regelungen:

- Bei allen interessengeleiteten Rollenspielen bleibt die Unterhose/Schlüpfer an.
- Stopp heißt Stopp!
- Alle spielen freiwillig und können jederzeit aufhören!
- Hilfe holen ist erlaubt!
- Kinder spielen nur mit Kindern - nie mit Erwachsenen!
- Es wird nichts in Körperöffnungen eingeführt!
- Keine genitalorientierten Handlungen!
- Nur gleichaltrige oder gleichstarke Kinder spielen gemeinsam (Machtgefälle).
- Es gibt keine Rede- oder Schweigegebote.
- Kinder tun sich nicht gegenseitig weh.

4.6.2 Übergriffe/Grenzverletzungen unter Kindern

Beim übergriffigen Verhalten unter Kindern spielt das Machtgefälle eine entscheidende Rolle. Ein übergriffiges Kind übergeht in der aktuellen Situation den Willen des betroffenen Kindes. Das Kind ist nicht in der Lage seine Ablehnung durchzusetzen. Das Machtgefälle wird vom übergriffigen Kind genutzt, um die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.

Eine Differenzierung zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und gezielten Übergriffen ist notwendig. Bei Grenzverletzungen unter Kindern geht es um Handlungen, bei denen ohne Einverständnis des Gegenübers physische und/oder psychische Grenzen missachtet bzw. überschritten werden.

Bei der Wahrnehmung von Grenzverletzungen unter Kindern, müssen diese rechtzeitig beendet und anschließend gemeinsam mit den Kindern behutsam geklärt und bearbeitet werden. Solche Situationen bieten neben Gefahren auch eine Chance des sozialen und emotionalen Lernens.

Folgende Schritte werden unternommen:

1. Gespräch mit dem **betreffenden Kind**, um Unrecht festzustellen.
2. Dem Kind wird Glauben geschenkt.
3. Es wird bestätigt, dass das Kind keine Schuld trägt.
4. Dem Kind wird Schutz geboten.
5. Das Kind wird im Alltag gestärkt
6. Die Eltern werden in einem Gespräch sensibel informiert (Vertrauen wiederherstellen)
7. Dokumentation
 -
 -
1. Gespräch mit dem **übergriffigen Kind**, Konfrontation mit dem Verhalten (Fakten – keine Fragen)
2. Bewertung des Verhaltens aussprechen, ohne sich auf das Kind selbst zu beziehen (Dein Verhalten ist nicht in Ordnung, nicht du als Person)
3. Konsequenzen besprechen
4. Dem Kind wird Schutz geboten
5. Die Eltern werden in einem Gespräch sensibel informiert (Not und Scham erkennen, vermitteln dass sich Interventionen nicht gegen das Kind, sondern gegen das Verhalten richten.)
6. Dokumentation (siehe QMSK)

Über den Sachverhalt erfolgt immer eine Information an die zuständige Leitung der Einrichtung und die Eltern der/des Kindes. Alle Vorkommnisse werden dokumentiert. → *siehe auch Handlungsplan bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern* ([Anlage 2d](#))

Bei der Klärung von Grenzverletzungen unter Kindern, ist es wichtig, dass das Wohl aller Kinder im Blick behalten wird. Auch der Schutz des übergriffigen Kindes/Kinder muss Beachtung finden. Stigmatisierung und Ausgrenzung durch die Benennung der Kinder als Opfer und/oder Täter sollten vermieden werden. Hilfreicher ist es von betroffenen und übergriffigen Kindern zu sprechen.

Grenzverletzungen unter Kindern, die wiederholt stattfinden und sich nicht durch pädagogische Maßnahmen lösen lassen, können Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein.

Die Kindertagesstätte/das Familienzentrum ist ein öffentlicher, gleichwohl professionell liebevoller Raum. Die Fachkräfte verstehen es als ihre Aufgabe, diese professionelle Nähe herzustellen. Die Art und Weise, Wertschätzung oder Zuneigung auszudrücken, sollte sich im Wesentlichen vom Elternhaus und anderen privaten Kontexten unterscheiden. Sie findet auch in der Sprache einen entsprechenden Ausdruck.

5. Teil 2 - Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld (extern - §8a)

5.1 Transparenz und offener Umgang mit Eltern

Grundsätzlich gehört die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit¹ mit den Familien sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder zum Selbstverständnis des Kirchenkreises.

Die Beteiligung der Kinder in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung gelingt dann, wenn Eltern und pädagogische Fachkräfte das Thema gemeinsam angehen. Dabei treffen unterschiedliche Werte, Erziehungsstile, Auffassungen, Sichtweisen und Erfahrungen aufeinander. Kulturellen, religiösen und familiären Prägungen und Tabus begegnen wir wertschätzend und professionell. In offenen und sachlichen Gesprächen haben unterschiedliche Meinungen und Bedenken Platz.

Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen. Daher werden die Mitwirkung und Beteiligung der Familien und in angemessener Weise des Kindes, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos so zeitnah wie möglich angestrebt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung von der Leitung, wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und dokumentiert. Dort, wo Mittel und Möglichkeiten der Einrichtung nicht ausreichen, wird mit den Eltern darauf hingearbeitet, zeitnah das Jugendamt aufzusuchen.

¹ [Gesprächsführung - Willkommen - Bündnis für Kinder](#)

5.2 Aufgaben der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Kinderschutzes

5.2.1 Ausgangslage

Mit der Einführung des §8a SGB VIII wurde der Schutzauftrag für die Jugendhilfe konkretisiert und auf die Träger der freien Jugendhilfe verlängert.

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags geht es darum, Gefährdungen zu erkennen, Risiken einzuschätzen, auf Hilfen hinzuwirken, Hilfen anzubieten und die Wirksamkeit der angenommenen Hilfen zu überprüfen. Dabei sollen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich beteiligt werden, es sei denn, der Schutz des Kindes/Jugendlichen wäre dadurch gefährdet.

5.2.2 Fachberatung gemäß § 8a

Mit der Einführung des **§ 8a SGB VIII** wurde der Schutzauftrag bei vermuteter Kindeswohlgefährdung für die Jugendhilfe konkretisiert und die Träger der freien Jugendhilfe mit einbezogen.

Kindertageseinrichtungen haben dabei einen eigenständigen Schutzauftrag, da sie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Dabei sollen sie:

- Signale von Kindeswohlgefährdungen erkennen,
- Risiken für Kinder im Zusammenwirken mit anderen Fachkräften oder mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ einschätzen, ([Anlage 2f](#))
- Kontakt aufnehmen zu Eltern und Kindern, um deren Problemsicht zu erkunden,
- auf Hilfen hinwirken und anbieten,
- Jugendamt einbeziehen, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen, um Gefährdungen abzuwenden. ([Anlage 2i](#))

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes haben Fachkräfte und freie Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Aufgabe der Fachberatung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung übernimmt die „insoweit erfahrene Fachkraft“/Kinderschutzfachkraft.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ hat eine beratende Funktion und übernimmt die Prozessbegleitung, **nicht** die Fallverantwortung. Die Fallverantwortung verbleibt bei der fallzuständigen

Fachkraft. In Ausnahmefällen kann es Konstellationen geben, in denen sich die „insoweit erfahrene Fachkraft“ aus ihrer Haltung heraus zum Handeln aufgefordert sieht. Das muss allen Beteiligten transparent gemacht werden und entsprechend dokumentiert werden. Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann in allen Phasen des Beratungsprozesses hinzugezogen werden.

5.3 Einschätzung Kindeswohlgefährdung

Keine Gefährdung

Wenn keine Kindeswohlgefährdung gesehen wird, kann der Prozess der Risikoeinschätzung in der Einrichtung beendet werden. Oft besteht jedoch weiterer Hilfebedarf für die Familie. Die Annahme angebotener Hilfen ist dann jedoch freiwillig und liegt in der Entscheidung der Familie.

Latente Gefährdung

Wenn keine akute Gefährdung vorliegt, jedoch prognostisch Gefährdungen zu befürchten sind, entsteht verpflichtender Handlungsbedarf. Den Eltern und Kindern wird Hilfe und Unterstützung angeboten. Die Situation muss sich ändern, um zukünftige Gefährdungen abwenden zu können. Die Wirkung dieser Hilfen muss überprüft werden. Das Ausmaß der Gefährdung sollte im Sinne einer prozessorientierten Bewertung im Hilfeverlauf kontinuierlich mit Unterstützung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Fach-Team reflektiert werden, da sich aufgrund von neuen familiären Krisen die Gefährdungslage des Kindes verändern kann.

Akute Gefährdung

Von einer akuten Gefährdung ist auszugehen, wenn:

- eine gegenwärtige erhebliche Gefährdung vorliegt
- Zugänge zum Kind verwehrt werden
- und/oder eine gemeinsame Problemsicht mit Eltern nicht herzustellen ist
- und/oder die Eltern keine Akzeptanz zeigen, Hilfe in Anspruch zu nehmen
- und/oder die Hilfen nicht geeignet sind, um die Gefährdung abzuwenden.
-

Wenn die Gesamtbewertung zu der Befürchtung Anlass gibt, dass die Sicherheit des Kindes nicht mehr gewährleistet ist, müssen der allgemeine Soziale Dienst und/oder ggf. andere Institutionen einbezogen werden.

Den Eltern wird mitgeteilt, dass das Jugendamt informiert wird und welche Informationen weitergegeben werden.

Praktische Umsetzung

Orientierung, Informationen sammeln und Erstbewertung vornehmen:

Kolleg*innen ansprechen

Werden der Kita/ Fachkraft Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so hat sie zunächst das **Gefährdungsrisiko** im **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** abzuschätzen. Dabei werden Informationen gesammelt, Wahrnehmungen und Beobachtungen **schriftlich dokumentiert**.

Die Fachkräfte sollten sich in diesem Stadium erst einmal an ihrer Erfahrung, ihrer Intuition und ihrem „Bauchgefühl“ orientieren. Gibt es Verdachtsmomente oder konkrete Anzeichen, direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen?

Leitung ansprechen

Können Verdachtsmomente nicht ausgeräumt werden, wird die Leitung informiert und mit einbezogen. Verdichten sich gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung und können Unsicherheiten nicht ausgeräumt werden, muss eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.

Fachberatung/ §8a- Fachkraft

Gemeinsam mit der fallführenden Fachkraft und der Leitung wird eine fachlich begründete Sicherheits- und Risikoeinschätzung des, als gefährdet beschriebenen oder wahrgenommenen Kindes vorgenommen (Mehr-Augen-Prinzip). Dabei werden die Bewältigungsressourcen der Kinder und ihrer Familien berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht der Auftrag des Kinderschutzes unter Berücksichtigung einer familien- und lebensweltorientierten Perspektive.

Eine Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls umfasst mehrere Ebenen. Zum einen geht es darum, den Grad der Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt anhand der Auffälligkeiten beim Kind, seiner Äußerungen über gefährdende Handlungen bzw. Unterlassungen der Eltern sowie des Verhaltens der Eltern zu bestimmen. Zum anderen muss geklärt werden, ob das Kind in seiner gegenwärtigen Umgebung vor einer zukünftigen Gefährdung seines Wohles geschützt ist.

Eine Einschätzung ist immer prognostisch ausgerichtet und daher mit Unsicherheitsfaktoren belegt. Um eine Prognose zu erstellen, müssen die gegenwärtigen Lebensbedingungen des Kindes, die aktuellen Anzeichen von Kindeswohlgefährdung ins Verhältnis gesetzt werden zu den Ressourcen des Kindes und der Personen, mit denen es zusammenlebt. Ferner muss eingeschätzt werden, wie kooperations- und veränderungsbereit und fähig die Eltern sind. Auch gilt es mit einzubeziehen, welche Ressourcen in der Umgebung der Familie vorhanden sind und welche Hilfestrukturen der Familie zur Unterstützung ihrer Entwicklung angeboten werden können. Letztlich geht es bei der Einschätzung darum, herauszufinden wie entwicklungsfähig das Familiensystem ist.

Gewichtige Anhaltspunkte (Indikatoren) für eine Kindeswohlgefährdung bezeichnen: Konkrete und daher auch benennbare Hinweise auf eine bereits vorliegende oder bereits erkennbare drohende Vernachlässigung, Misshandlung oder einen Missbrauch.

Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung des Wohls des Kindes durch die Sorgeberechtigten und wie sind diese zu bewerten?

Faktoren, die dabei einzubeziehen sind:

- Ausmaß / Schwere der Beeinträchtigung / Schädigung
- Häufigkeit der Beeinträchtigung / Schädigung
- Verlässlichkeit der Versorgung durch die Eltern
- Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Eltern zum Kind und dessen Annahme
- Qualität der Erziehungskompetenzen der Eltern
- Selbsthilfekompetenzen des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstandes), seine Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und Fähigkeit Hilfe zu holen

Wichtig: Allgemeine soziale Belastungen oder moderate Schwierigkeiten im Umgang mit dem Kind zeigen einen Unterstützungs- oder Hilfebedarf an, sind für einen gewichtigen Anhaltspunkt aber nicht konkret und auch nicht gewichtig genug.

(...) Außerdem gehören die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse grds. zum Schicksal und zum Lebensrisiko eines jeden Kindes. Ein Anspruch des Kindes auf optimale Förderung und Erziehung besteht nicht.²

Einbeziehung von Eltern und Kindern: auf Hilfen hinwirken, Handlungsvereinbarungen erarbeiten, Wirksamkeit der Hilfen überprüfen

Eltern-Gespräch vereinbaren

Erhärtet sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, muss ein Gespräch mit den Eltern vereinbart werden. Dabei wird Kontakt zu den Eltern aufgenommen, um die eigenen Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen und um die Problemsicht/Risikoeinschätzung der betroffenen Eltern zu erkunden.

Da es sich hierbei meistens um ein Konfrontationsgespräch handelt, ist eine gründliche Vorbereitung notwendig ([siehe Anlage 2g](#)). Ziel des Gespräches ist immer die Sorgeberechtigten als aktive Partner zu gewinnen, um gemeinsam das Gefährdungsrisiko des Kindes abzubauen (Kooperation trotz Konfrontation). Neben einer durchdachten Gesprächsführung muss besonderer Wert auf eine klare, einfache und dennoch verbindliche Formulierung der Vereinbarung gelegt werden. (Dokumentation siehe [Anlage 2h](#))

Sorgeberechtigte sowie Kinder haben einen Anspruch auf Beteiligung bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

Zentrale Bestandteile der Gefährdungseinschätzung mit den Eltern

- **Problemakzeptanz:** Die Perspektive der Eltern auf die vermutete Kindeswohlgefährdung. Sehen die Eltern und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- **Problem:** Der Umgang mit der geäußerten Sorge der Fachkräfte. Stimmen die Eltern und die Beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

² vgl. BVerfGE 60, 79<94>; ständige Rechtsprechung

- **Hilfeakzeptanz:** Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Annahme von Hilfen. Sind die Eltern und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?
- **Veränderungspotenzial:** Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Umsetzung von Veränderungen oder Aufträgen. Sind die Eltern und Kinder in der Lage Veränderungen ihrer Situation vorzunehmen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht möglich?

Sollte sich im Gespräch ein gemeinsamer Konsens finden, werden mit den Eltern feste Vereinbarungen getroffen.

Feste Vereinbarungen mit Eltern treffen, auf Hilfen hinwirken

Im Austausch mit den Eltern werden Handlungsvereinbarungen erarbeitet. Dabei werden Hilfen vorgeschlagen und Hilfen ausgewählt. Das Gespräch endet mit dem Abschluss einer Vereinbarung bzw. der Erstellung eines Schutzplans. Wesentlicher Inhalt ist die Formulierung von Schritten und Maßnahmen zum Abbau des Gefährdungsrisikos. Darüber hinaus ist ein zeitlicher Rahmen, in dem die Maßnahmen zu erfolgen haben, festzulegen. Die Vereinbarung wird von allen Beteiligten unterschrieben und in Kopie an die Sorgeberechtigten ausgehändigt.

Von zentraler Bedeutung ist immer die Definition von konkreten Handlungsschritten und die Festlegung von verbindlichen Zeiträumen, in denen sich die Änderungen vollziehen sollen.

Wichtig: Die Sorgeberechtigten können auf ihre Mitwirkungspflicht bei der Abwendung des Gefährdungsrisikos hingewiesen werden.³

Vereinbarungen kontrollieren

Das bedeutet konkret, dass die Fachkräfte die Umsetzung der Vereinbarung begleiten müssen, Einschätzungen über die Effektivität der Hilfe festhalten und – darauf basierend – gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen der Handlungsvereinbarungen vornehmen und Erfolgs- und Abbruchskriterien der Planung definieren müssen. Dies kann nur situationsspezifisch

³ „Gefährdungsabwendungsprimat“ - §6 Abs. 2 GG und § 1 Abs. 2 SGB VII: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

erfolgen und muss Gegenstand kontinuierlicher Dokumentation sein. Dazu dienen weitere, gemeinsam mit den Eltern, terminierte Gespräche.

Gespräch mit Allg. Sozialer Dienst

Ist die Wirksamkeit der Handlungsvereinbarungen und somit der Hilfsangebote in Frage zu stellen, muss ein Gespräch mit dem Allg. Sozialen Dienst gesucht werden. Dieses kann sowohl gemeinsam mit den Eltern geführt werden, sowie als Beratungs- und Unterstützungsgespräch für die Fachkräfte dienen.

Meldung Allg. Sozialer Dienst

Sollte die Hilfe nicht zur Abwendung der Gefährdung ausreichen oder gar nicht erst angenommen werden (oder das Kind wird vor oder nach dem Gespräch abgemeldet und eine weitere Begleitung der Hilfe ist nicht mehr möglich), ist eine sofortige Übergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst zwingend erforderlich. Im Falle einer Übergabe an den Fachdienst sind sämtliche Aufzeichnungen und Bestandteile der Dokumentation in Kopie zu übergeben.

Die Meldung an das Jugendamt erfolgt, wenn sämtliche Verfahrensschritte (Abschätzung des Gefährdungsrisikos, Entwicklung eines Beratungs- und Hilfeplans (Vereinbarung), Umsetzung des Planes im Sinne einer Begleitung des Änderungsprozesses und laufende Abschätzung des Gefährdungsrisikos eingehalten wurden und sich als ungeeignet zur Abwendung der Gefährdung erwiesen haben.

Wichtig: Sollte bei den einzelnen Schritten im Verfahrensablauf eine **akute Kindeswohlgefährdung** festgestellt werden, ist eine unverzügliche Übergabe an den allgemeinen Sozialen Dienst notwendig!

6. Verhaltenskodex für Mitarbeitende/ Berufsethos

- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch in jeglicher Form.
- Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder nehmen wir wahr und ernst.

- Die Entscheidungsfreiheit und den Willen aller Kinder nehmen wir wahr und ernst.
- Wir sind sensibel für verbales und nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Wir unterstützen Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört das Recht auf sexuelle Entwicklung und das Recht klare Grenzen zu setzen.
- Wir bestärken Kinder sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen. Ihnen zu berichten, was sie erleben, vor allem von Situationen, in denen sie sich unwohl oder bedrängt gefühlt haben.
- Wir sprechen im Mitarbeiterteam offen über Situationen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang sind, um ein Klima in der Einrichtung zu schaffen, in dem sich eine gute Fehlerkultur etablieren kann.
- Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitenden, Praktikant*innen, Eltern und anderen Personen nehmen wir ernst.

7. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse dient dazu, die besonders gefährdeten und sensiblen Bereiche im Umgang mit Kindern zu identifizieren. Institutionelle Strukturen, Abläufe und Prozesse werden auf ihre Risikomomente hin überprüft und entsprechende Schutzmaßnahmen gemeinsam erarbeitet und durchgeführt. Jede Einrichtung führt individuell und regelmäßig eine Risiko- und Ressourcenanalyse durch. Diese wird im jeweiligen QMSK-Handbuch⁴ der Einrichtung hinterlegt und dokumentiert.

Ein Austausch im Team und der sich daraus ergebende Reflexionsprozess ist notwendig, um Gefährdungssituationen zu identifizieren und einen adäquaten Umgang damit zu finden. Dabei können folgende Fragen bearbeitet:

- Welche Alltagssituationen sind risikobehaftet und wie kann mit ihnen umgegangen werden?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten, welche Ressourcen und welcher fachlich strukturierte Rahmen hilft Selbstreflexion zu üben?

⁴ Siehe QMSK Kapitel 12

- Wie gehen die Mitarbeitenden mit Privatsphäre und Körperkontakt um, und wie wird mit den unterschiedlichen Reaktionen und Wünschen der Eltern umgegangen (z.B. kulturell begründete Unterschiede)?
- Wie ist das eigene Verhältnis zu Nähe und zum eigenen Körper?
- Welche Vorgaben gibt es seitens des Trägers und der Leitung, welche werden noch gebraucht?

Als unterstützendes präventives Instrument dient der Risiko- und Ressourcenanalyse weiterhin die regelmäßige Durchführung von im QMSK-Handbuch festgeschriebenen internen Audits. Diese begutachten in den jeweiligen Einrichtungen unterschiedliche Arbeitsbereiche und Bildungssituationen. In der Praxis werden diese regelmäßig kollegial durchgeführt, Verbesserungspotenziale werden ermittelt und ggf. geeignete Maßnahmen eingeleitet.

Als weiteres präventives Instrument zur Wahrung der Selbstbestimmung von Kindern hat der Kirchenkreis in partizipativer Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften und Leitungen pädagogische Standards für alle Einrichtungen entwickelt und festgeschrieben. Das betrifft die besonders sensiblen Bildungsbereiche der Essensgestaltung⁵ und der Situation des Schlafen- und Ruhens⁶. Damit werden Prozesse der Neujustierung von Strategie, Struktur und Organisationskultur hergestellt und die Überführung von Schutzmaßnahmen in selbstverständliche alltägliche Praxis sichergestellt.

7.1 Beteiligung von Kindern als Aspekt von Prävention

Partizipation ist die Beteiligung der Kinder im Sinne von Mitgestaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung an Planungen und Entscheidungen über gruppenrelevante Angelegenheiten, die ihr eigenes Leben oder das Leben in der Gemeinschaft betreffen. Beteiligung bedeutet dabei, dass die Eigenverantwortung jedes einzelnen Kindes anerkannt wird. Kinder sind Gestalter ihrer eigenen Aktivitäten. Deshalb schaffen wir für die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Mitsprache- und Beschwerdemöglichkeiten.

⁵ EL-T-7.10.2 Standards Essensituationen

⁶ EL-T-7.11.1 Schlafen und Ruhen

7.2 Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Der Stärkung der Lebenskompetenzen von Kindern kommt eine wichtige Rolle zu. Daher stärkt **altersgemäße** Partizipation die personellen Ressourcen von Kindern (Resilienz).

Nach §8 Abs. 1 SGB VIII wird den Kindern bei der Gestaltung des Alltags in den Einrichtungen **ihrem Entwicklungsstand entsprechend** angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten gegeben. Beteiligungsthemen für Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen und Familienzentren sind unter anderem:

-
- **Spiel und pädagogische Angebote:** Kinder entscheiden, was sie spielen, wie lange sie spielen, wo sie spielen oder an welchem Angebot sie teilnehmen. Orientierung des Tagesablaufs an dem Autonomiebedürfnis der Kinder und dementsprechend viel Zeit zum Freispiel.
- **Raumgestaltung:** Kinder beteiligen sich an der Entscheidung wie Innen- und Außenräume gestaltet werden, welche Möbel gekauft werden, wo die stehen, wie die Wände gestrichen werden, welche Spielgeräte im Außenbereich angeschafft werden, wo diese stehen, was gepflanzt wird etc.
- **Versorgung und Pflege:** Kinder beteiligen sich an der Gestaltung der Mahlzeiten und was es zu essen gibt. Sie haben die Möglichkeit die Wickelrituale mitzugestalten.
- **Finanzielle Angelegenheiten:** Kinder beteiligen sich an der Entscheidung welche Bücher, Spiele und Kreativmaterialien etc. angeschafft werden.

7.3 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder in persönlichen Angelegenheiten

Ein Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen, welches die Anliegen der Kinder in den Blick nimmt, greift die Äußerungen, Anregungen und Wünsche der Kinder auf und macht sie zum Thema. Die Beschäftigung aller damit führt zu einem Aushandlungsprozess zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften.

Beschwerden von Kindern verstehen wir als Wünsche oder unbefriedigte psychische oder körperliche Bedürfnisse. Da die Befriedigung von Bedürfnissen Grundvoraussetzung für körperliche und geistige Gesundheit darstellt, sehen wir Beschwerden von Kindern als Chance. Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter gebunden und nicht an eine sprachliche Form. Verbale und non-verbale Äußerungen oder Zeichen von Kindern können Unzufriedenheit im Sinne einer Be-

schwerde ausdrücken. In der Krippe sind Fachkräfte besonders gefordert, die vielfältigen Ausdrucksformen und Unmutsäußerungen der Kinder achtsam, feinfühlig und wertschätzend wahrzunehmen und als Beschwerde zu interpretieren, um diese zu beantworten.

Um Beschwerden von Kindern aufzunehmen, sind vielfältige Methoden vorstellbar und werden in den jeweiligen Einrichtungen individuell an den Entwicklungsstand der Kinder angepasst und weiterentwickelt:

- Gesprächsrunden
- Befragungen der Kinder
- Aufstellungen und Skalierungen
- Ampelabfragen
- Arbeiten mit Smileys
- Beschwerdewände oder Meckerkästen
- Kinderparlament

Darüber hinaus stehen den Kindern entwicklungsgerechte Gespräche im kleinen und großen Gruppenrahmen unter Beachtung aller zwischenmenschlichen Gesprächsregeln zur Verfügung. In besonderen Situationen werden einzelne Kinder als Beschwerdepersonen benannt.

Der Fokus im Bereich der Prävention zum Schutz von Kindern liegt auf

- dem wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- der Stärkung der Wahrnehmung der Kinder
- das Ernstnehmen der Sorgen und Nöte von Kindern

Es gilt Kinder im Alltag zu stärken. Sie haben das Recht auf

- eigene Grenzen
- individuelle Fähigkeiten
- Hilfe von Erwachsenen
- eigene Wahrnehmung

7.4 Sicherung von Choice-, Voice- und Exit-Optionen

Bei allen Bemühungen um Partizipationsmöglichkeiten kann es zu krisenhaften Situationen in der Kindertagesstätte kommen, welches aus den bestehenden Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen resultiert. Deshalb ist es für den Schutz von Kindern wichtig ihnen die Choice-, Voice- und Exit-Optionen zu sichern:

- Wahl (Choice) – Kinder haben immer die Wahl, ob sie sich in einer Situation befinden wollen.
- Stimme (Voice) – Kinder haben das Recht, ihre Stimme zu erheben.
- Ausweg (Exit) – Kinder können aus jeder Situation, in der sie sich im Kitaalltag befinden, austreten.

Beispiele:

- Zwei Kinder haben einen Streit, der sich hochschauelt. Die Kinder suchen in ihrem Streit Hilfe bei den pädagogischen Fachkräften. Die Fachkraft muss für sich erstmal sortieren, was Priorität hat. Vielleicht möchte Kind 1 gar nicht darüber sprechen und geht weg. Es ist möglicherweise hilflos und weint. Kind 2 ist verletzt. Es könnten Aussagen kommen, wie „Bleib jetzt hier, wir wollen das gemeinsam klären!“. Hier gilt es erstmal zu priorisieren, dem verletzten Kind erstmal zu helfen und dem anderen Kind erstmal die Möglichkeit zu geben, um aus der Situation herauszukommen. Wichtig ist dem Kind keine Schuldgefühle einzureden.
- Weitere Situationen, in denen es zu einem Machtgefälle zwischen Kind und Fachkraft kommen kann, könnten wie oben schon erwähnt beim Essen auftreten oder auch beim Schlafen und Ruhen; z.B. „Du isst das jetzt auf, du hast dir das aufgetan!“ – Situationen, in denen das Kind sich beschämt, bedrängt und hilflos fühlt.
- Es gilt immer wieder zu reflektieren: Wo gibt es wiederholt Situationen, in denen sich pädagogische Fachkräfte in dieser Machtposition/Machtgefälle befinden und zu schauen, wie diese vermieden werden können (siehe Risiko- und Ressourcenanalyse, Kapitel 7). Auch die gemeinsame Reflektion im Team ist wichtig. Dazu sollte das Team sich auf eine gemeinsame Fehlerkultur und Teamkultur der Unterstützung und Achtsamkeit verständigen.
- Auch Fachkräfte müssen den Punkt finden, an denen sie sich selbst aus der Situation rausnehmen, wenn sie im Alltagsgeschehen an Grenzen geraten oder überfordert sind.

In schwierigen eskalierenden oder verfahrenenden Situationen ist die Choice – Voice – Exit Methode hilfreich. Danach kann ein Neustart/ Reset initiiert werden.

8. Fehlerkultur

Professioneller Umgang mit Fehlverhalten

Fehler passieren und man kann sie weder umgehen noch verbieten. Wer Angst vorm Stolpern hat, wird nie gehen lernen. Wer Angst vor Fehlern hat, bleibt stehen und blockiert die eigene Weiterentwicklung. Angst paralyisiert und bindet Energie. Die Energie brauchen wir, um aus Fehlern zu lernen. Fehler müssen reflektiert und analysiert werden. Sie sind immer ein Schritt in einem Entwicklungsprozess.

Eigene Unsicherheiten im Verhalten werden angesprochen, thematisiert und reflektiert. Übergriffiges Verhalten und die Missachtung von Kinderrechten werden damit in den Blick genommen, um die Gefahr der Bagatellisierung und/oder der Dramatisierung vorzubeugen (siehe einrichtungsspezifisches Schutzkonzept). Kitas und Familienzentren im Kirchenkreis Wolfsburg – Wittingen verstehen sich als lernende Organisationen, ziehen Konsequenzen aus schlechten Erfahrungen und fühlen sich einer kinderrechtbasierten Berufsethik verpflichtet. Durch das institutionelle Schutzkonzept und regelmäßige Schulungen und Belehrungen nach § 8a SGB VIII, wird das Thema Kinderschutz als Querschnittsthema immer wieder in den Fokus genommen und bearbeitet.

9. Nachhaltige Aufarbeitung

Die Aufarbeitung von Vorkommnissen soll dazu beitragen, dass die Kindertageseinrichtung und das Familienzentrum wieder zu einem Ort des Vertrauens und der gegenseitigen Wertschätzung werden. Alle im Nachsorgeprozess integrierten Maßnahmen werden von der jeweiligen Leitungsperson initiiert und sind auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt. Dazu gehört ggf. die Überprüfung der Arbeitsstrukturen. Art, Form, Umfang und Dauer variieren von Fall zu Fall und werden zwischen den Beteiligten und Entscheidungsträgern transparent gemacht.

Haben Übergriffe und/oder (sexualisierte) Gewalthandlungen in einer Einrichtung stattgefunden, ist dies mit hoher emotionaler Belastung für alle Beteiligten verbunden. Bei Bedarf wird den Mitarbeitenden eine kurzfristige Krisenintervention und eine längerfristige fachliche Begleitung z.B. in Form von Supervision und Teamgesprächen zur Verfügung gestellt. Der Nachsorgeprozess muss in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit den Betroffenen geschehen.

Ebenso werden im Rahmen der Möglichkeiten bei der Verarbeitung von Gewalterfahrungen Betroffene unterstützt, ggf. durch Vermittlung entsprechender professioneller regionaler Hilfen in zuständigen Beratungsstellen.

Zu Unrecht beschuldigte Personen sollen vollständig rehabilitiert werden. Es soll dafür gesorgt werden, dass jeglicher Verdacht ausgeräumt bzw. klargestellt wird. Die Dokumentation des gesamten Prozesses, inklusive gemeinsamer, transparenter Absprachen und Vorgehensweisen, ist

unerlässlich. Hierbei ist der Datenschutz zu beachten. Die Verantwortung für diesen Prozess obliegt dem Träger.

Darüber hinaus bietet die **Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover** in allen Fragen der Prävention, Aufarbeitung und Begleitung Betroffener kompetente Unterstützung an. Weiterhin stehen unabhängige, kirchenexterne Berater und Beraterinnen zur Verfügung, die Fragen beantworten und Hilfestellung leisten können, wenn es z.B. um die Beantragung und Anerkennung von Unterstützungsleistungen geht.

Weitere Informationen: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Zur Nachsorge und nachhaltiger Aufarbeitung sind folgende Schritte notwendig:

- Das Recht auf Schutz der Betroffenen ist zu achten.
- Alle Maßnahmen werden auf den jeweiligen Bedarfsfall abgestimmt und mit dem betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt.
- Unterstützungssysteme werden benannt und installiert.
- Das erlittene Unrecht und dessen Folgen werden benannt.
- Der gesamte Prozess wird dokumentiert. Der Datenschutz wird beachtet.
- Umstände, die (sexualisierte) Gewalt begünstigen, werden durch die Aufdeckung in Zukunft verhindert.
- Zu Unrecht beschuldigte Personen werden vollständig rehabilitiert.
- Sämtliche interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Team- oder Einzelsupervision, Seelsorge, psychotherapeutische Angebote etc.) werden den Betroffenen angeboten, um die Arbeitsfähigkeit und ein konstruktives Arbeiten im Team wiederherzustellen.

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg- Wittingen nimmt mit seinem [übergeordneten Schutzkonzept](#)⁷ zur Vermeidung, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen von Gewalt seine Verantwortung für alle Menschen in seinen Gemeinden und Einrichtungen, sowie für seine Mitarbeitenden wahr. Hier werden alle erforderlichen Maßnahmen detailliert aufgeführt und nachvollziehbar erklärt.

⁷ <https://www.kirche-wolfsburg-wittingen.de/nein-zu-sexualisierter-gewalt>

10. Quellenangabe

Gesprächsführung - Willkommen - Bündnis für Kinder

Der Paritätische Gesamtverband, Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 1.Auflage, Dezember 2015

Landesjugendamt Brandenburg, Strohalm e.V.

Ulli Freund, Dagmar Riedel-Breidenstein, Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, 2006

Bielefeld, Städtische Kitas Elterninformation, Rahmenkonzept für Sexualpädagogik und den Umgang mit Körperlichkeit in städtischen Kitas Stadt Bielefeld Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – Verantwortlich für den Inhalt: Georg Epp Stand: November 2015

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Bildungsakademie BIS, Institut für soziale Arbeit e.V., Kindesvernachlässigung Erkennen – Beurteilen – Handeln

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Kindeswohl, Eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, 2012

Marion Hundt, Kindeswohlgefährdung erkennen und vermeiden, Rechtliche Grundlage für die Praxis, 1. Auflage 2014

Marion Hundt Kinderschutz in der Kita – Praxisleitfaden für den Alltag, 1. Auflage 2014

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Arbeitshilfe Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. 2. überarbeitete Auflage, Berlin, Dezember 2020

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Schaut nicht weg! Zum Umgang mit verletzendem Verhalten in der Kita, September 2021

Der Paritätische Berlin, Institutioneller Kinderschutz: Das partizipative Schutzkonzept (Praxishandbuch), Mai 2021

Schutzkonzept Verbandsgemeinde Flechtingen, Gemeinde Flechtingen, Juli 2023

Schutzkonzept für den Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen, 2022-2023

11. Anlagen

Anlage 1: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Anlage 2: Verweis auf weitere Dokumente in unseren QM-System

Anlage 3: Fachberatung im Kinderschutz – „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in Wolfsburg

Anlage 1: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen und seinem Synoden-Beschluss vom 16.03.2023 nehme ich das Schutzkonzept (Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt) des Kirchenkreises und meiner Kirchengemeinde(n) bzw. Einrichtung(en) und insbesondere die Umgangs- und Verhaltensregeln des Kirchenkreises zur Kenntnis. Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde / Einrichtung:

Arbeitsbereich:

Name:

Adresse:

Ort, Datum

Unterschrift des/der ehrenamtlichen/beruflichen Mitarbeiter*in

Strafgesetzbuch

§171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht

§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)

§176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§180a Ausbeutung von Prostituierten

§181a Zuhälterei

§182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§183 Exhibitionistische Handlungen

§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§184(a-l) Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte / Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution, Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§232-233a Menschenhandel / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

234 Menschenraub

235 Entziehung Minderjähriger

236 Kinderhandel

§72a SGB VIII bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Anlage 2: Verweis auf weitere Dokumente in unseren QM-System

Folgende Leitfäden, Handlungsanweisungen, Formulare, etc. finden sich in unserem QM-System unter den untenstehenden Namen:

EL-T-12.1.2 Handreichung_Erstellung einrichtungsspezifisches Schutzkonzept

EL-T-12.1.8 Hinweise-Meldung zur Umsetzung §47 SGB VIII

M-T-12 2023-03-17 Schutzkonzept KK WW final

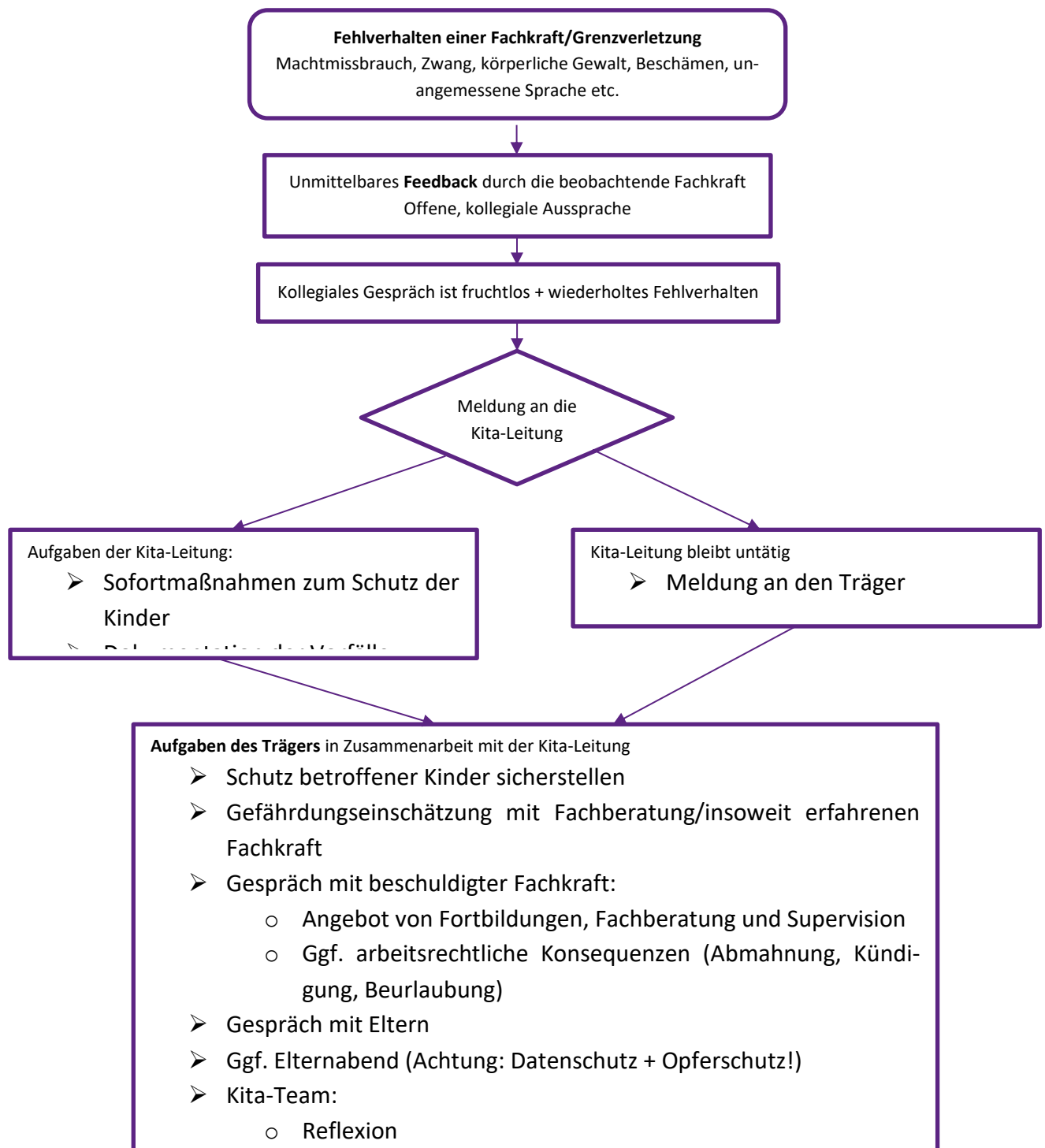
M-T-12 Arbeitshilfe Nds Gewaltschutzkonzept

M-T-12 ministerium-soziales-datenschutzbrochure-WEB

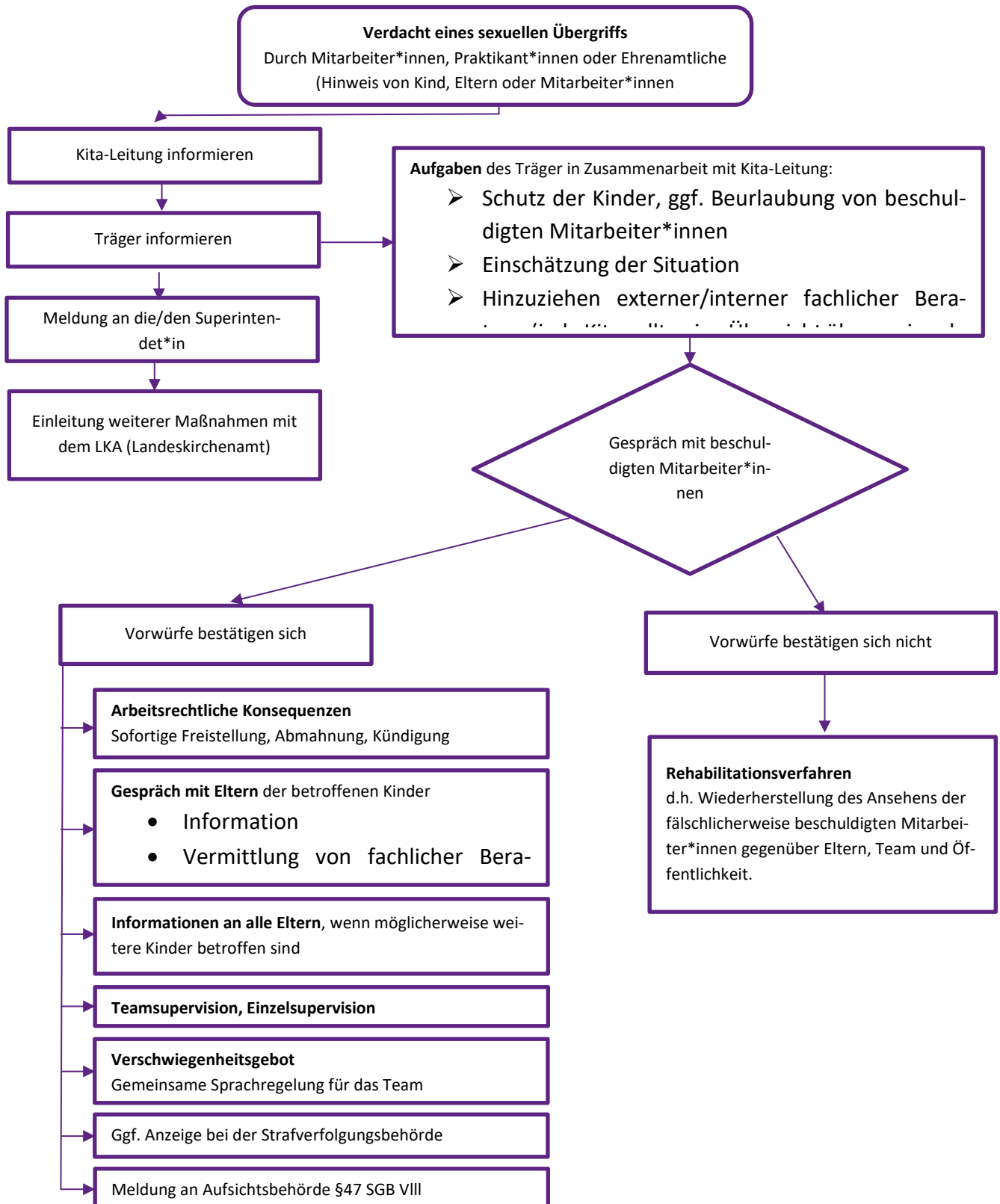
Des Weiteren finden sich folgende Dokumente unter der Anlage 2a-2i

- a. EL-T-12.1.3 Handlungsplan bei Fehlverhalten durch Fachkräfte in der Kita
- b. EL-T-12.1.4 Handlungsplan bei Vermutung Kindeswohlgefährdung Mitarbeiter – Kind
- c. EL-T-12.1.5 Handlungsplan bei Grenzverletzendem Verhalten Kinder – päd. Fachkraft
- d. EL-T-12.1.6 Handlungsplan bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern
- e. EL-T-12.1.7 Handlungsplan bei Übergriffen von Eltern gegenüber Mitarbeitenden
- f. F-T-12.1.2 Risikoeinschätzung insofa
- g. F-T-12.1.3 Vorbereitung eines Gesprächs zur Gefährdungseinschätzung mit Sorgeberechtigten
- h. F-T-12.1.4 Dokumentation Gespräch mit Sorgeberechtigten
- i. F-T-12.1.5 Gefährdungsmeldung an das Jugendamt

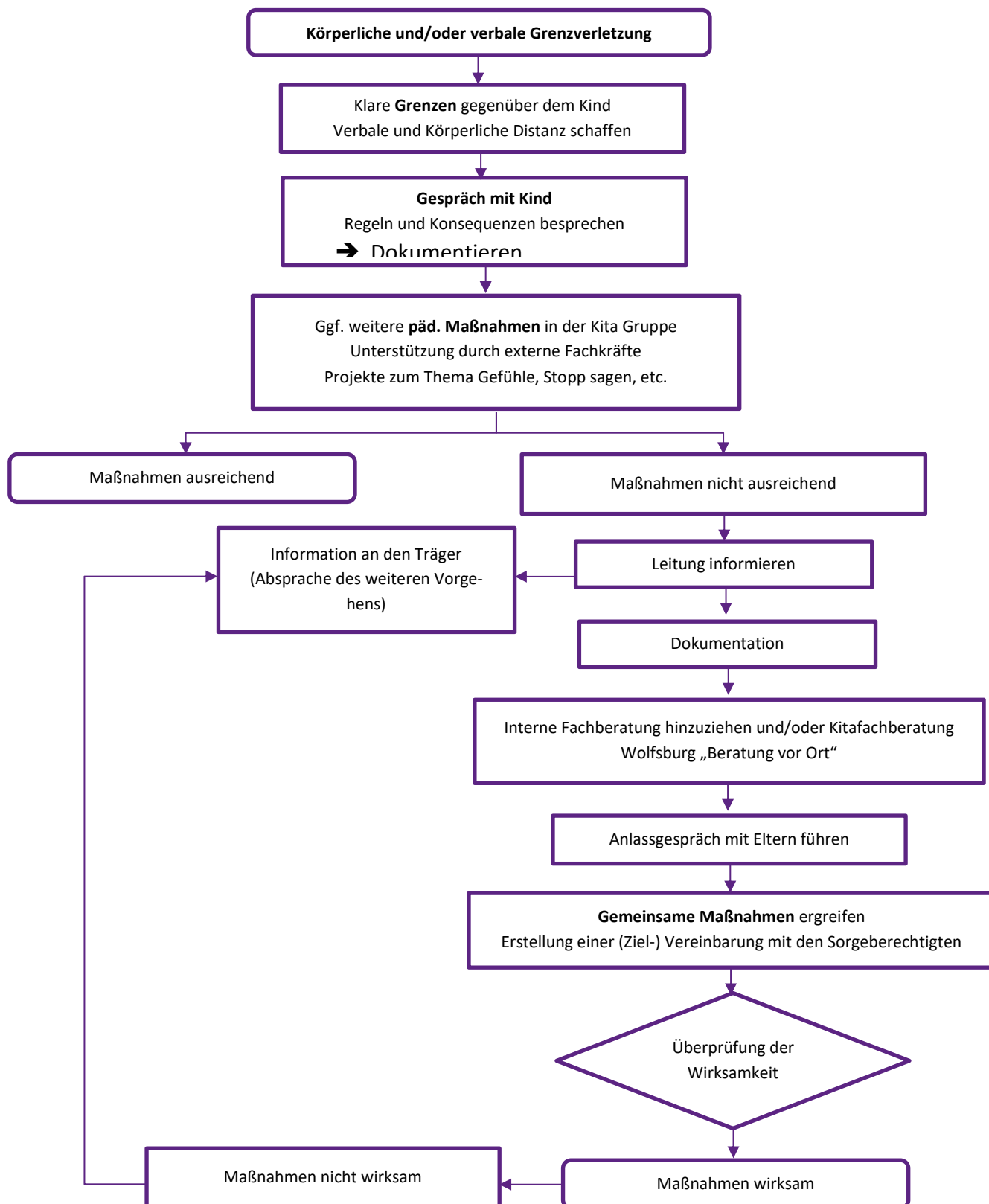
Anlage 2a: Handlungsplan bei Fehlverhalten durch Fachkräfte in der Kita



Anlage 2b: Handlungsplan bei Vermutung Kindeswohlgefährdung Mitarbeiter - Kind



Anlage 2c: Handlungsplan bei Grenzverletzendem Verhalten Kinder – päd. Fachkraft



Anlage 2d: Handlungsplan bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzung/sexueller Übergriff unter Kindern

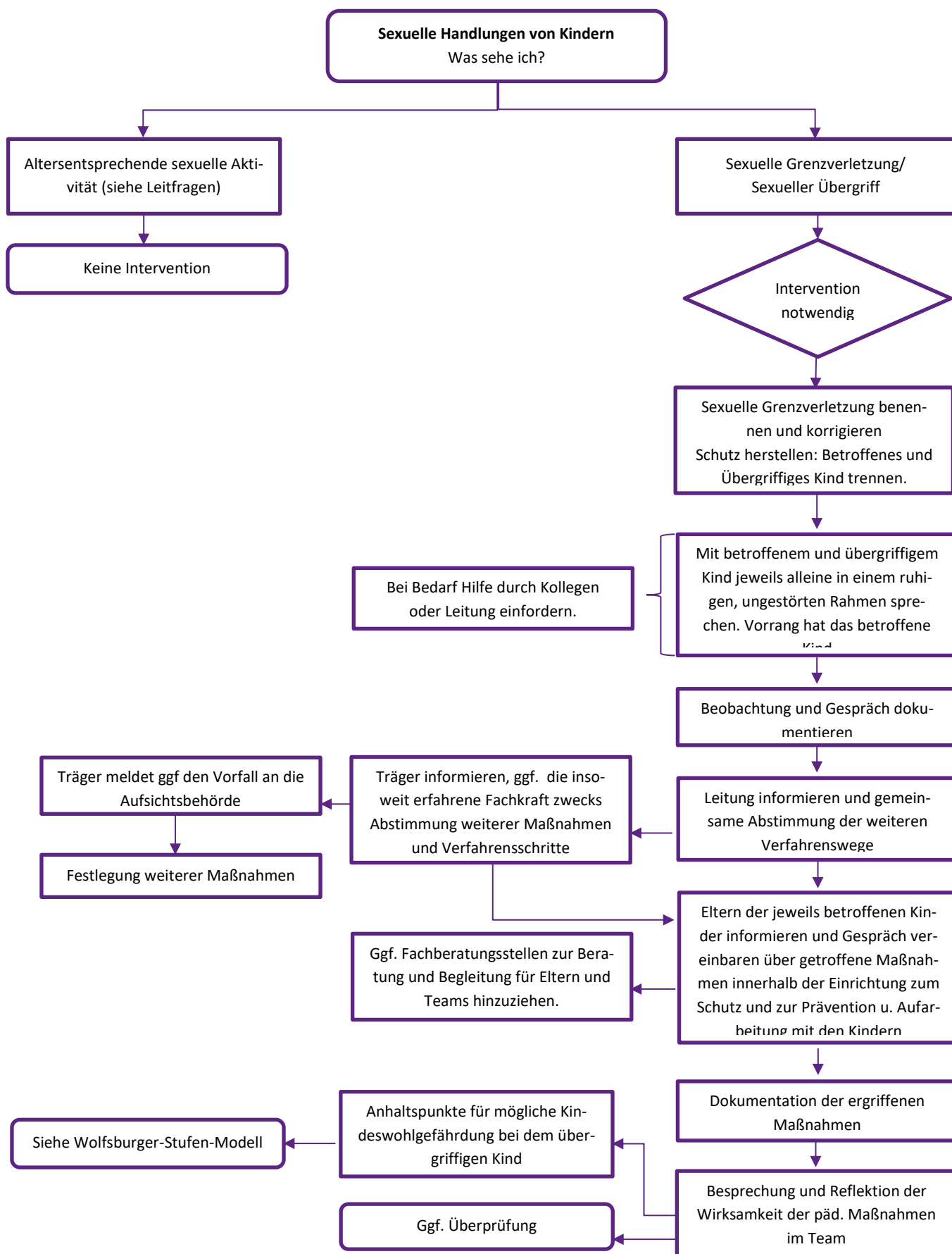
Um adäquat reagieren zu können und die entsprechend notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, muss das Verhalten des Kindes/der Kinder eingeordnet werden. Folgende Leitfragen können bei der Einschätzung helfen, ob es sich um altersgerechtes oder übergriffiges Verhalten handelt.

Leitfragen zur Feststellung von sexuellen Übergriffen durch Kinder:

- Kann unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes das Verhalten als angemessen oder normal bezeichnet werden?
- Wie häufig und intensiv zeigt das Kind das sexuelle Verhalten?
- Nimmt Sexualität/sexuelles Problemverhalten einen großen Raum im Alltag und in der Gedankenwelt des Kindes ein?
- Geschehen die sexuellen Handlungen mit Zustimmung beider Beteiligten? Sind sie erduldet (Machtverhältnisse beachten)? Sind sie erzwungen?
- Ist der Druck der Geheimhaltung gegeben?
- Reagiert das Kind auf korrektive pädagogische Interventionen oder setzt es das unerwünschte Problemverhalten fort?

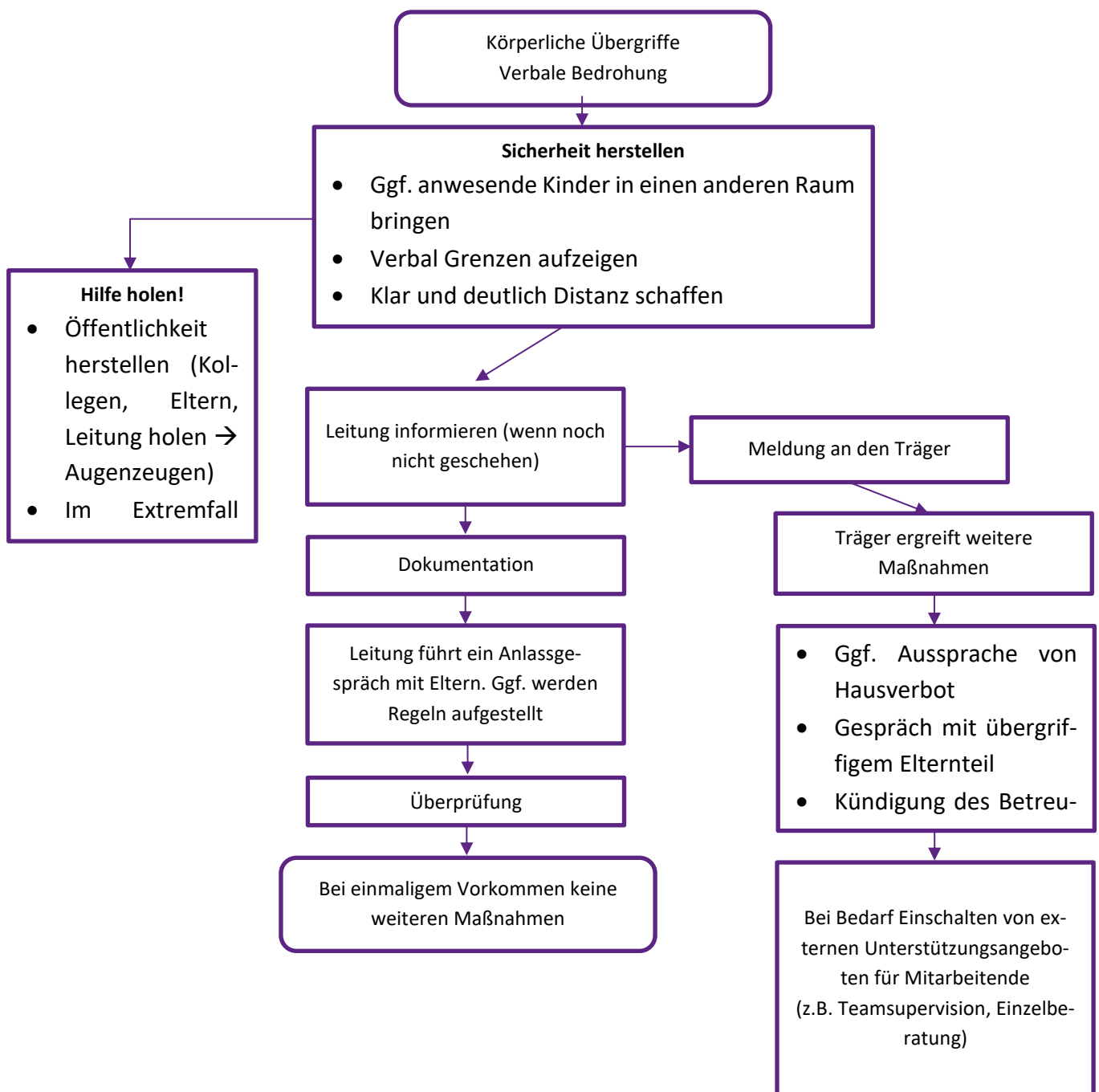
Was sehe ich?





Anlage 2e: Handlungsplan bei Übergriffen von Eltern gegenüber Mitarbeitenden

Körperliche Übergriffe von Eltern gegenüber pädagogischen Fachkräften sind strafbar und können zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages führen.



Anlage 2f: Risikoeinschätzung InsoFa

Ergebnis der Beratung zur Risikoeinschätzung Kindeswohlgefährdung Insoweit erfahrene Fachkraft

1. Kontext der Beratung

Einrichtung

Informationen zur Familie / Genogramm

Aktuelle Problembeschreibung

(Welche Auffälligkeiten liegen konkret vor? Was wurde beobachtet? Was tun die Eltern/Sorgeberechtigten Schädliches bzw. was unterlassen sie Notwendiges?)

Gespräche mit den Eltern

(Wurde bereits mit den Eltern gesprochen? Wann und wie oft? Mit welchem Ergebnis?)

Bisherige Hilfen

(Welche Hilfen hat die Familie in der Vergangenheit angenommen? Welche internen Maßnahmen wurden bisher ergriffen? Was wurde veranlasst, um die Situation zu verändern? Werden die vorhandenen Hilfen als ausreichend angesehen? Falls nein, Begründung.)

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos**Gewährleistung des Kindeswohls**

(Werden die individuellen/altersabhängigen Bedürfnisse des Kindes befriedigt?)

Kindliche Bedürfnisse Physiologische Bedürfnisse Schutz und Sicherheit Soziale Bindung / Wertschätzung Erziehung / Förderung				
<i>(Essen, Trinken, Schlaf, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, angemessene Kleidung, ...)</i>				
<i>(Aufsicht, Schutz vor Gefahren und Unfällen, ...)</i>				
<i>(konstante Bezugsperson, einführendes Verständnis, Zuwendung, Anerkennung, ...)</i>				
<i>(entwicklungsgerechte Anregungen, Spiel, Vermittlung von Werten und Normen, Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung)</i>				
Qualität elterlicher Fürsorge				
Gut				
ausreichend				
grenzwertig				
deutlich unzureichend				

Risiken

(Welche strukturellen, materiellen und psychosozialen Belastungen werden als Risikofaktor bewertet und haben eine Bedeutung für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und für die Wahl der geeigneten Hilfe?)

Ressourcen

(Welche personenbezogenen, sozialen und ökologischen Ressourcen können als Schutzfaktoren gewertet werden?)

Problemakzeptanz / Problemkongruenz

(Sehen die Eltern/Sorgeberechtigten ein Problem? Wieweit stimmen die Eltern/Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemsicht überein?)

Hilfeakzeptanz / Fähigkeit zur Veränderung

(Sind die Eltern/das Kind bereit, Hilfe anzunehmen? Inwieweit sind die Eltern/Sorgeberechtigten willens und in der Lage die notwendigen Schritte zur Veränderung umzusetzen?)

Prognose

(Wie werden die zu erwartenden körperlichen, seelischen oder emotionalen Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?)

3. Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Das Kindeswohl ist

- ☐ gesichert. Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor.
- ☐ nicht eindeutig gesichert. Es bedarf weiterer Klärung.
- ☐ unzureichend gesichert. Die Familie benötigt Hilfen.
- ☐ gefährdet. Es besteht dringender Handlungsbedarf.
- ☐ akut gefährdet. Der allgemeine soziale Dienst (Jugendamt) wird sofort informiert.

Begründung**Nächste Schritte**

Was?	Wer?	Bis wann?

Es wird eine Rückmeldung über den weiteren Verlauf von der Einrichtung gegenüber der insoweit erfahrenen Fachkraft in ca. 4 Wochen vereinbart:

Rückmeldetermin: _____

Weitere Bemerkungen

Datum

Unterschriften der Anwesenden

Name	Institution/Funktion	Unterschrift

Anlage 2g: Vorbereitung eines Gesprächs zur Gefährdungseinschätzung mit Sorgeberechtigten

Benennen/beschreiben Sie den Anlass für das Gespräch aus Ihrer Sicht. (5Min.)	
Welches Anliegen haben Sie? (5.Min.)	
Welches Ziel habe Sie für dieses Gespräch? Welche Gedanken/Sorgen sollen die Erziehungsberechtigten erfahren? (5.Min.)	
Warum ist das Gespräch wichtig? Was ist zukünftig zu befürchten, wenn Sie dieses Gespräch nicht führen? (5.Min.)	

Versetzen Sie sich in die Lage der Sorgeberechtigten und des Kindes: -Wie könnte Ihr Gegenüber auf Ihr Anliegen reagieren? -Welche Ziele/Wünsche vermuten Sie bei Ihrem Gegenüber? (10 Min.)	
Wie könnten Sie im Gespräch die Kooperationsbereitschaft und Mitwirkung der Sorgeberechtigten fördern? (10 Min.)	
Entwickeln Sie Ideen für erste Schritte: -Welche Angebote der Zusammenarbeit können gemacht werden? -Was müssen Sorgeberechtigte tun? (5 Min.)	
Wie kann eine wirksame Zielvereinbarung aussehen (Schutzplan)? -Wie sehen verbindliche Sicherheitsvereinbarungen aus? -Wie können diese überprüft werden? (5 Min.)	

Anlage 2h: Dokumentation Gespräch mit Sorgeberechtigten

Vereinbarungen

Datum:

Einrichtung

Name und Geburtsdatum des Kindes:

Sorgeberechtigte:

Teilnehmende:

Gesprächsanlass:

Einschätzung der aktuellen Situation

Sicht der Einrichtung:

Sicht der Sorgeberechtigten:

Gemeinsame Sichtweisen (evtl. punktuell) und **Zielvereinbarung:**

Kirchenkreis Wolfsburg / Wittingen | An der Christuskirche 2 | 38440 Wolfsburg

Konkrete Schritte für die Erreichung:

Was?	Wer?	Bis Wann?

Nächster Gesprächstermin:

Weitere Bemerkungen:

Unterschriften der Teilnehmenden:

Name	Institution/Funktion	Unterschrift

Anlage 2i: Gefährdungsmeldung an das Jugendamt

Adresse des Absenders	Datum
Telefon	

Geschäftsbereich Jugend
 Allgemeiner Sozialer Dienst
 Pestalozziallee 1 a
 38440 Wolfsburg

Information über mögliche Kindeswohlgefährdung

Informationsgeber (wenn möglich Name, Vorname)	Telefonnummer (wenn möglich)
Dienststelle/Institution	
Datum der Information	
Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen	
Alter	Adresse

Auffälligkeiten (Welche liegen konkret vor? Was wurde beobachtet und/ oder dokumentiert)

Was wurde mit den Kindese Eltern bereits gesprochen? (mit welchem Ergebnis?)

Vordruck KWG/ Stand 30.01.2019



BEEINDRUCKEND JUNG

WOLFSBURG

Welche internen Maßnahmen wurden bisher ergriffen? Was wurde bisher veranlasst?

Wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung der vermuteten Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen?

Ja ☐
Nein ☐

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

Bei ja bitte angeben mit welchem Ergebnis

Gibt es weitere mögliche Kontaktpersonen?

Wird ein Dolmetscher zur besseren Verständigung benötigt?

Ja ☐
Nein ☐

Zutreffendes bitte durch Aktivierung des Kontrollkästchens markieren

Bei ja welche Sprache?

Vordruck KWG/ Stand 30.01.2019



BEEINDRUCKEND JUNG

WOLFSBURG

Anlage 3: Fachberatung im Kinderschutz – „insoweit erfahrene Fachkräfte“ in Wolfsburg

Magdalena Siopis → nur intern für den Kirchenkreis

☎ 05361-89333-46

✉ magdalena.siopis@evlka.de

Daniel Wessels

☎ 0171-8609022

✉ wessels@familienhilfe-arzt.de

Susanne Strysewske

☎ 0176-24328458

✉ susanne.strysewske@social-work.de

Manuela Howe

☎ 0171-9191628

✉ manuela.howe@social-work.de